

Vereinbarungsbedingungen der kostenpflichtigen Spätbetreuung der Grundschule Bardowick

Die Vereinbarungsbedingungen gelten zwischen den Erziehungsberechtigten und der Grundschule Bardowick.

1. Personalien/Betreuungszeiten

Das Kind nimmt an der kostenpflichtigen Spätbetreuung teil. Die Betreuung während des Mittagessens und den zeitlich angebotenen Zeitraum findet in den Räumlichkeiten der Grundschule Bardowick statt.

Der Grundschule bleibt es vorbehalten, die Leistungen auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten anzubieten. Besonderheiten, welche die Betreuungszeit betreffen, sind mit dem Betreuungspersonal abzusprechen. Änderungswünsche von Betreuungszeiten während der Vereinbarungslaufzeit sind mit der Grundschule Bardowick abzustimmen und werden der ursprünglichen Anmeldung als schriftliche Ergänzung beigelegt.

2. Leistungen und Pflichten

- (1) Das Kind wird montags bis donnerstags in der Zeit von 15:15 – 16:00 Uhr und freitags in der Zeit zwischen 12:50 – 16:00 Uhr betreut.
- (2) Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die rechtzeitige Abholung des Kindes bzw. für das Kind auf dem Heimweg von der Betreuung.
- (3) Für die Schulanfänger (1. Kl.) beginnt das Betreuungsangebot immer frühestens am folgenden Montag nach der Einschulung.

3. Kosten (ab 05.08.2024) /Abmeldung/Zahlung

Für die unter 1. und 2. genannten Leistungen der Grundschule entsteht ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 60,00 € pro Monat.

Die monatliche Zahlung des festgelegten Kostenbeitrages erfolgt per Einzugsermächtigung, die der Anmeldung beigelegt ist. Die Einzugsermächtigung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der kostenpflichtigen Spätbetreuung. Die Abbuchung der Beiträge erfolgt durch die Samtgemeindekasse Bardowick.

4. Vereinbarungsbeginn/Kündigung

Die Betreuung beginnt lt. verbindlicher Anmeldung und läuft nur für das jeweilige **Schuljahr**; für eine Fortsetzung der kostenpflichtigen Spätbetreuung zum neuen Schuljahr startet die Grundschule zu Beginn des 2. Schulhalbjahrs das erneute Anmeldeverfahren. Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Umzug) kann eine außerordentliche Kündigung schriftlich bis 15. des Vormonats zum 1. eines Monats in der Grundschule erfolgen. Auch Vertragsänderungen müssen bis zum 15. des Vormonats zum 1. eines Monats an die Schule weitergegeben werden.

5. Ausschluss vom Besuch der kostenpflichtigen Spätbetreuung

Es können grundsätzlich vom Besuch ausgeschlossen werden Kinder, die ...

- erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
- mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.

Es sind auszuschließen Kinder, ...

- die eine ansteckenden Krankheit haben für die Dauer der jeweiligen Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Grundschule ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten.
- die mit Ungeziefer behaftet sind,
- für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.

6. Sonstiges

Die Grundschule Bardowick behält sich vor, bei unvorhergesehenen Ereignissen die Spätbetreuung umzustrukturieren bzw. zu beenden.

Bardowick, 07.08.2024

gez. Ramm, Rektorin